



Schlichtungsstelle
nach dem Behinderten-
Gleichstellungsgesetz

Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



Schlichtungsstelle BGG

JAHRESBERICHT 2020

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für
die Belange von Menschen mit Behinderungen
und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts

JAHRESBERICHT 2020

der Schlichtungsstelle BGG bei dem
Beauftragten der Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

und aktuelle Rechtstexte des Behindertengleichstellungsrechts

Grußwort von Herrn Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen



Liebe Leserinnen und Leser,

uns alle hat in den letzten Monaten in allen Lebensbereichen die COVID-19-Pandemie beschäftigt. Wir alle leben seither – neben der Angst vor einer Infektion – mit großen Einschränkungen und Unsicherheiten. Die Pandemie macht sich nicht nur gesellschaftlich und wirtschaftlich bemerkbar, sondern auch im privaten, im individuellen Bereich, körperlich und psychisch.

Für Menschen mit Behinderungen sind diese Ängste und Probleme oftmals um ein Vielfaches potenziert. Hier sind als Erstes die vulnerablen Gruppen betroffen, die ein noch höheres Risiko eines schweren oder tödlichen Verlaufs haben. Sie müssen in Bezug auf Infektionen viel achtsamer sein und leben in vielen Fällen seit Monaten faktisch in Isolation. Aber auch Menschen mit anderen Einschränkungen oder Behinderungen sehen sich immer wieder in der Situation, dass sie deutlich auf ihr Recht pochen müssen, um gehört zu werden. Gehörlose Menschen zum Beispiel: Gerade zu Beginn der Pandemie hat sich deutlich gezeigt, wie wenig aktuelle Informationen es in Gebärdensprache gibt. Gerade in einer Krisensituation sind tagesaktuelle Informationen jedoch enorm wichtig – übrigens auch in Leichter Sprache.

Unter anderem hierzu erreichten die Schlichtungsstelle mehrere Anträge, bei denen sie ganz konkret helfen konnte. Für viele öffentliche Stellen – zum Beispiel Ministerien – ist es seither selbstverständlicher geworden, unter anderem bei Pressekonfe-

renzen auch für die Dolmetschung in Gebärdensprache zu sorgen. Ein erster guter Schritt in Richtung inklusivere Kommunikation.

Seit vier Jahren nun hilft die Schlichtungsstelle BGG niedrigschwellig, persönlich und kostenfrei – obschon die Pandemie die Arbeit natürlich auch hier nicht gerade erleichtert hat. Der aktuelle Jahresbericht gibt einen Einblick in die Fälle aus verschiedensten Lebensbereichen, aus dem Arbeitsleben, aus dem Bereich gesundheitliche Versorgung oder auch wenn es einfach nur darum geht, die richtigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu finden.

Die Schlichtungsstelle wird gebraucht, das zeigt dieser Bericht deutlich. Sie bietet die Möglichkeit, außergerichtlich zu einer Einigung zu kommen und so zum einen bei Sachkonflikten konkret zu helfen und zum anderen Rechtsfrieden zu schaffen. Bislang erstreckt sich die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle vor allen Dingen auf öffentliche Stellen des Bundes. Sehr erfreulich ist, dass aktuell gesetzlich geplant ist, die Kompetenzen der Stelle auch auf den privaten Bereich auszuweiten. Das wäre ein echter Fortschritt.

Ich wünsche der Schlichtungsstelle weiterhin viel Erfolg bei ihrer Arbeit und Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine spannende Lektüre.

Ihr



Jürgen Dusel

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Herrn Jürgen Dusel	3
Einleitung	7
1 Rechtliche Grundlagen	9
2 Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren	11
3 Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren	12
4 Verpflichtungen des BGG	14
4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen	14
4.2 Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12a BGG)	17
4.3 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)	18
4.4 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)	18
4.5 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)	19
4.6 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)	20
4.7 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)	20
5 Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens	25
6 Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen	27
6.1 Einzelpersonen	27
6.2 Verbände	28
7 Erfahrungen im Berichtszeitraum 2020	29
8 Statistik	32
9 Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle	38
9.1 Webauftritt der Schlichtungsstelle	38
9.2 Informationsmaterial und Werbemittel	39
9.3 Vorträge und Veranstaltungen	40
9.4 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG	40

10 Beispielfälle	42
10.1 Barrierefreie Informationen zur Coronavirus-Pandemie	42
10.2 Erstattung von Fahrtkosten für ambulante Behandlung	43
10.3 Die Bewerberin mit Autismus-Spektrum-Störung	43
10.4 Zusammentreffen von körperlicher Erkrankung und psychischen Beeinträchtigungen	44
10.5 Beispiele für hilfreiche Verweisberatung	44
11 Anhang	46
Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	46
Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV)	71
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)	79
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV)	91
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD)	96
Impressum	100

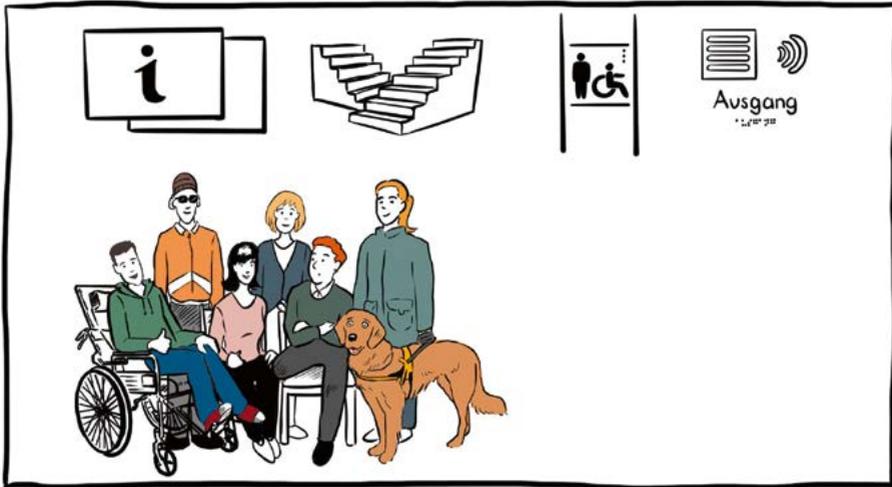
Einleitung

Vor Ihnen liegt der vierte Jahresbericht der Schlichtungsstelle BGG. Das Jahr 2020 war geprägt von der Coronavirus-Pandemie. Auch für die Schlichtungsstelle waren die Auswirkungen spürbar und haben die Art der Arbeit stark verändert. Zum einen waren beispielsweise gerade zu Beginn der Pandemie Mängel bei der Barrierefreiheit der Presse- und Informationsarbeit öffentlicher Stellen Gegenstand von Schlichtungsanträgen. Außerdem hatten Lockdown und Kontaktbeschränkungen Auswirkungen auf die Schlichtungsverfahren, denn die Durchführung von Schlichtungsterminen mit persönlicher Anwesenheit war im Jahr 2020 so gut wie ausgeschlossen. Die Umstellung auf Videokonferenzen war insbesondere dann herausfordernd, wenn eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache benötigt wurde. Dabei konnte die Schlichtungsstelle neue Erfahrungen sammeln, die in die zukünftige Arbeit einfließen werden.

Trotz der Coronavirus-Situation konnte die Schlichtungsstelle ihre inzwischen etablierte Arbeit weiter voranbringen. Die Zahl der Verfahren ist im Jahr 2020 – wie bereits im Vorjahr – gestiegen. Die Zahl der gütlichen Einigungen lag erneut bei deutlich über 50 Prozent.

Auch im Jahr 2021 warten spannende Herausforderungen. Die obersten Bundesbehörden erstatten erstmalig umfassend Bericht zum Stand der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Informationstechnik. Daneben steht bis 2022 die Evaluation der 2016 vorgenommenen Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) an, mit der auch die Schlichtungsstelle geschaffen wurde. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz befinden sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung zudem wichtige geplante Neure-

gelungen zu Assistenzhunden im BGG im Gesetzgebungsverfahren. Diese beinhalten auch Erweiterungen im Schlichtungsverfahren.¹ Außerdem steht der fünfte Geburtstag der Schlichtungsstelle an.



¹ Website des Deutschen Bundestages: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw12-de-teilhabeaerkungsgesetz-826536>.

1 Rechtliche Grundlagen

Das 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie Barrierefreiheit herzustellen. Ziele des BGG sind die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft.

Diese Verpflichtungen sind teils im Wege schrittweiser Verbesserungen, teils fortlaufend umzusetzen. Nachdem in der Evaluation des BGG 2014 deutlich geworden war, dass in den Jahren seit Inkrafttreten nur selten Menschen mit Behinderungen oder Verbände ihre Rechte aus dem BGG geltend machten², wurde mit der Novellierung des BGG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 27. Juli 2016 die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle in § 16 BGG aufgenommen. Sie wurde im Dezember 2016 bei der damaligen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet, und bietet die Möglichkeit, Konflikte um Rechte aus dem BGG niedrigschwellig und kostenfrei zu lösen.

Die Einzelheiten zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren sind in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG und ihr Verfahren (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV) geregelt.

2 Zu den Erfahrungen mit dem BGG im Einzelnen: vgl. Welti, *Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes* – Abschlussbericht –, Kassel 2014.

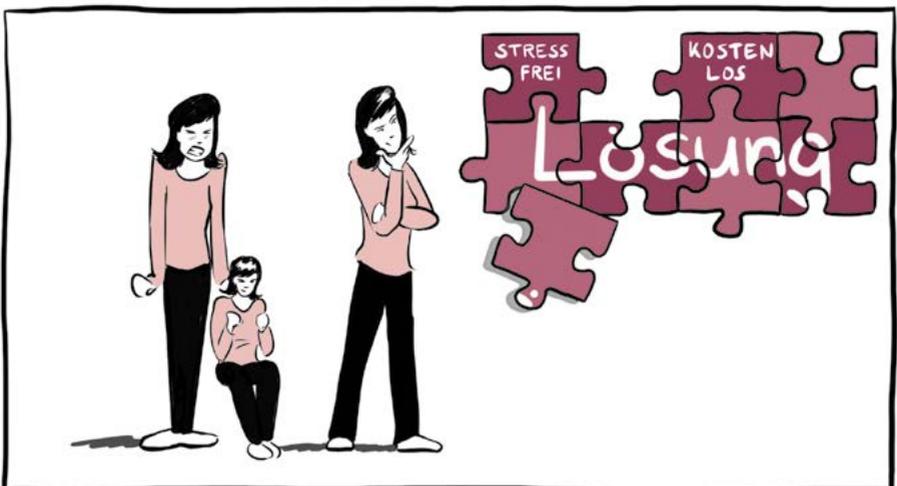
Im Jahr 2018 sind mit dem Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen nochmals Änderungen im BGG und 2019 Änderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) sowie der BGGleisV vorgenommen worden.

2 Antragsbefugnis im Schlichtungsverfahren

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie der Ansicht sind, durch öffentliche Stellen des Bundes in einem Recht nach dem BGG verletzt worden zu sein. Neben Einzelpersonen kann gemäß § 16 Absatz 3 BGG auch ein nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannter Verband bei der Schlichtungsstelle einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

Antragstellende können sich dabei auf folgende Punkte berufen:

- Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt des Bundes gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 7 BGG
- Verletzung einer der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGG
- Verstoß gegen eine der in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGG genannten Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen



3 Öffentliche Stellen des Bundes im Schlichtungsverfahren

Als Antragsgegner im Schlichtungsverfahren kommen öffentliche Stellen des Bundes in Betracht, soweit ihnen das BGG Verpflichtungen auferlegt. Zum Kreis der Verpflichteten gehören insbesondere Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1a BGG). § 16 Absatz 2 Satz 1 BGG macht mit seiner Bezugnahme auf öffentliche Stellen des Bundes deutlich, dass Landesbehörden, die Bundesrecht umsetzen, keine Antragsgegner im Schlichtungsverfahren sein können. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 BGG verpflichtet sind, die Ziele des BGG aktiv zu fördern, und sie gemäß § 15 BGG als Klagegegner im Verbandsklageverfahren in Betracht kommen. Landesbehörden unterfallen jedoch den Regelungen der Landesbehindertengleichstellungsgesetze, die wie das BGG Ausdruck des im Grundgesetz geregelten Diskriminierungsverbotes sind. Diese sehen in unterschiedlicher Ausprägung ebenfalls Beschwerdemechanismen und zum Teil auch Schlichtungsverfahren vor.

Als Antragsgegner kommen im Bereich der Sozialversicherung insbesondere die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung in Betracht, welche der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung (ehemals Bundesversicherungsamt) unterliegen. Gleiches gilt für die Bundesagentur für Arbeit als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Besonderheiten sind dann zu beachten, wenn Träger öffentlicher Gewalt des Bundes an privatrechtlichen Organisationen beteiligt sind.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 sollen die Träger öffentlicher Gewalt darauf hinwirken, dass juristische Personen des Privatrechts, an denen sie ganz oder teilweise beteiligt sind, die Ziele des BGG in angemessener Weise berücksichtigen. In diesen Fällen ist daher im Regelfall nicht die privatrechtliche Organisation, sondern der für die Aufsicht jeweils zuständige Träger öffentlicher Gewalt der Antragsgegner. § 1 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BGG verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt des Bundes auch bei der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen institutioneller Förderung darauf hinzuwirken, dass das BGG berücksichtigt wird. So soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderungen an Produkten oder Forschungsergebnissen, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, gleichberechtigt teilhaben können. Soweit eine Benachteiligung durch einen Zuwendungsempfänger geltend gemacht wird, kann daher auch der Träger öffentlicher Gewalt, der Zuwendungsgeber ist, Antragsgegner sein.



4 Verpflichtungen des BGG

Das BGG verfolgt nach § 1 Absatz 1 das Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz verpflichtet die Verwaltung des Bundes zu Barrierefreiheit und verbietet die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. Im Wesentlichen sind folgende Verpflichtungen im BGG normiert:

4.1 Benachteiligungsverbot (§ 7 BGG) und angemessene Vorkehrungen

In § 7 Absatz 1 BGG wird in Konkretisierung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes geregelt, dass ein Träger öffentlicher Gewalt Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen darf. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Mit der Novellierung des BGG wurde in § 7 Absatz 2 BGG erstmals das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in deutsches Recht übernommen. In Anlehnung an die Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind angemessene Vorkehrungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BGG „Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie den Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 BGG nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

Angemessene Vorkehrungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn es an Barrierefreiheit mangelt. Verstöße gegen gesetzlich normierte Pflichten zur Barrierefreiheit sind ein Indiz für das Vorliegen einer Benachteiligung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG und müssen mit angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Um die Reichweite und konkrete Anwendungsfälle des Gebots der angemessenen Vorkehrungen zu klären, wurde 2018 im Auftrag der Schlichtungsstelle ein Gutachten zu diesem Thema erstellt.³ Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Anträge, welche die Bewilligung von Sozialleistungen zum Gegenstand haben, ergab sich aus dem Gutachten Folgendes:

Die Schlichtungsstelle BGG kann auch dann Schlichtungsverfahren durchführen, wenn die Verletzung von Rechten aus dem BGG in Verbindung mit der Bewilligung von Sozialleistungen durch Bundesbehörden geltend gemacht wird. Dies schließt sowohl das Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger als auch das materielle Sozialleistungsrecht ein.

Die Pflicht der Sozialleistungsträger zu angemessenen Vorkehrungen als Teil des Benachteiligungsverbots nach § 7 Absatz 2 BGG bezieht sich zum einen auf die Zugänglichkeit des Verwaltungsvorgangs, welche auch nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I (Sozialgesetzbuch) geboten ist. Eine Benachteiligung im Sinne des BGG kann unter anderem durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften erfolgen, soweit diese vom Gesetzgeber zumindest auch im Hinblick auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen erlassen und ausgestaltet worden sind. Das Gebot angemessener Vorkehrungen kommt beispielsweise bei der Ausgestaltung der Beratungspflichten nach §§ 14, 15 SGB I zum Tragen.

³ Das von Professor Dr. Felix Welti erstellte Gutachten ist hier abrufbar: <https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/Forschungsgutachten.pdf>.

Wegen der besonderen Bedeutung umfassend abgestimmter Sozialleistungen gilt dies besonders für trägerübergreifend ausgerichtete Beratungsinhalte und Beratungsstrukturen. Damit müssen die Beratungsstellen und Form und Inhalt der Beratung generell zugänglich und barrierefrei sein bzw. im Einzelfall durch angemessene Vorkehrungen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus kann auch das Gebot der Amtsermittlung gemäß § 20 SGB X die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen begründen. Verstöße gegen diese Rechtspflicht können eine verbotene Benachteiligung sein, wenn und soweit unterlassen worden ist, Beeinträchtigungen, Barrieren oder Leistungsangebote zu ermitteln, deren Kenntnis für die volle und gleichberechtigte Teilhabe an Sozialleistungen notwendig ist.

Eine Verletzung des Gebots zu angemessenen Vorkehrungen kommt zudem bei einer überlangen Verfahrensdauer in Betracht. §§ 14, 15, 18 SGB IX enthalten genau festgelegte Fristen für die Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung, um dem besonderen Bedürfnis von Menschen mit Behinderungen nach einer zügigen Bearbeitung ihrer Anträge und Anliegen Rechnung zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Fristen und insbesondere ein rechtswidriges Behaupten der Nichtzuständigkeit, obwohl ein Träger nach diesen Regelungen bei Ablauf von Weiterleitungsfristen die Zuständigkeit als „leistender Träger“ erlangt hat, kann zugleich eine verbotene Benachteiligung sein.

Nicht zuletzt sind Mitwirkungspflichten im Sinne der §§ 60 ff. SGB I bei Menschen mit Behinderungen so auszugestalten, dass diese keine Barrieren beim gleichberechtigten Zugang zu Sozialleistungen darstellen. Wird dies verkannt, kann das Beharren auf einer Mitwirkungshandlung eine verbotene Benachteiligung sein.

Auch der Bereich der materiellen Rechtsanwendung kann Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens nach dem BGG sein. § 7 Absatz 2 BGG schafft zwar keine neuen Rechtsansprüche auf Sozialleistungen, ist aber im Bereich der Auslegung und der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Er verlangt im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe insbesondere, dass das Benachteiligungsverbot und andere Rechtsquellen angemessener Vorkehrungen bei der Rechtsanwendung erkannt und in das richtige Verhältnis zu konkurrierenden Gesichtspunkten gesetzt werden. Steht ein Anspruch also im Ermessen, kann die Nichtberücksichtigung dieser Belange auch einen Ermessensfehler begründen. Die Benachteiligungsverbote in § 33c SGB I und § 19a SGB IV sind insoweit im Einklang mit § 7 BGG auszulegen. Sie beschränken den Anwendungsbereich des BGG nicht.

4.2 Barrierefreiheit (§§ 8 bis 12a BGG)

Wesentliches Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes als Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe ist die Barrierefreiheit, welche in § 4 BGG legal definiert wird. Des Weiteren enthält das BGG in den §§ 8 bis 12a konkrete Verpflichtungen der öffentlichen Stellen zur Herstellung von Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen staatlichen Handelns. Die darin enthaltenen Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch die Kommunikationshilfenverordnung (KHV), die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) ergänzt.

4.3 Bauliche Barrierefreiheit (§ 8 BGG)

Für zivile Neubauten und zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes besteht gemäß § 8 Absatz 1 BGG eine grundsätzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung. Der Bund soll nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BGG anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BGG hat der Bund auch bei Anmietungen von Gebäuden die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

4.4 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (§ 9 BGG)

Träger öffentlicher Gewalt des Bundes sind gemäß § 9 BGG verpflichtet, Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen die Verwendung von Deutscher Gebärdensprache, von lautsprachbegleitenden Gebärden bzw. von anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu ermöglichen, soweit dies der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren (z. B. Stellen von Anträgen oder Einlegen von Rechtsbehelfen) dient. Die Berechtigten können auch selbst einen Gebärdendolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe bereitstellen und sich die notwendigen Kosten auf Antrag erstatten lassen. Die Einzelheiten sind in der KHV geregelt.

4.5 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 10 BGG)

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BGG haben Träger öffentlicher Gewalt bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der VBD insbesondere verlangen, dass ihnen die Dokumente ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

Dabei haben die Berechtigten nach § 10 BGG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 VBD ein Wahlrecht hinsichtlich der Form der Zugänglichmachung. Eine Zurückweisung der gewählten Form ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VBD nur bei deren Ungeeignetheit möglich. Für Dokumente, die auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden, sind nach § 3 Absatz 3 VBD die in § 3 BITV geregelten Standards maßgeblich. Bei der Beachtung der Anforderungen harmonisierter Normen besteht eine Konformitätsvermutung.

Aktuell sind für Dokumente die Anforderungen der EN 301.549 zu beachten. Speziell für das PDF-Format ist nach § 3 Absatz 3 BITV zusätzlich die DIN ISO 14289 als aktueller Stand der Technik maßgeblich (vgl. Begründung zur BITV, Bundesanzeiger v. 29.05.2019 B1, S. 5). Darüber hinaus soll gemäß § 3 Absatz 4 BITV bei Angeboten, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen (z. B. Formulare), ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden. Laut Begründung zur BITV 2.0 sind dafür die Kriterien AAA der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) heranzuziehen.

4.6 Verständlichkeit und Leichte Sprache (§ 11 BGG)

Mit § 11 BGG werden die Vorgaben der UN-BRK aufgegriffen, wonach zur Kommunikation auch in Leichte Sprache übersetzte Formen gehören. Träger öffentlicher Gewalt sollen gemäß § 11 Satz 1 BGG Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Nach § 11 Satz 2 BGG wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und die Kompetenzen für das Verfassen in Leichter Sprache ausgebaut werden.

Seit Beginn des Jahres 2018 sollen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auf Anfrage in Leichter Sprache erläutert werden. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt, liegt im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt.

4.7 Barrierefreie Informationstechnik (§§ 12 bis 12d BGG)

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (EU-Webseitenrichtlinie) für den Regelungsbe- reich des Bundes im Jahre 2018 wurde der vorherige § 12 BGG durch den Abschnitt 2a (§§ 12 bis 12d BGG) ersetzt.

4.7.1 Öffentliche Stellen des Bundes (§ 12 BGG)

Für die Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik gilt gegenüber den sonstigen Verpflichtungen des BGG ein erweiterter Anwendungsbereich. Verpflichtete sind hier nicht nur die Träger öffentlicher Gewalt des Bundes, sondern die sogenannten öffentlichen Stellen des Bundes. Damit sind insbesondere auch Stellen in privatrechtlicher Organisationsform, die dem Bund zuzuordnen sind, eingeschlossen.

Das BGG weist hier – wie von der EU-Webseitenrichtlinie vorgesehen – Parallelen zum Vergaberecht (§ 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) auf. Beide Rechtsgebiete stellen für die Anwendbarkeit ihrer Regelungen auf juristische Personen des Privatrechts darauf ab, ob diese im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen. Zudem muss eine überwiegende Finanzierung, Aufsicht oder mehrheitliche Besetzung von Gremien – durch den Staat oder seine Gebietskörperschaften, – im BGG speziell durch den Bund – vorliegen. Die durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der Lehre entwickelten vergaberechtlichen Auslegungsgrundsätze können daher auch für die Auslegung von § 12 BGG entsprechend herangezogen werden.

Maßgeblich für die Bejahung des Allgemeininteresses ist also, ob es sich um Aufgaben handelt, „die zum einen auf andere Art als durch das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt erfüllt werden, und die zum anderen der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllen oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss behalten möchte“ (EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2003 – C 283/00, Rn. 80). Eine unentgeltliche Betätigung muss hierfür nicht vorliegen. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung der „Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben, und der Voraussetzungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausübt, (...) wobei insbesondere das Fehlen von Wettbewerb auf dem Markt, das Fehlen einer grundsätzlichen Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen der Übernahme der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken und die etwaige Finanzierung der Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen sind“ (EuGH a. a. O. Rn. 81).

4.7.2 Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung (§ 12a BGG)

Gemäß § 12a BGG haben öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, unmittelbar und umfassend barrierefrei zu gestalten. Die bis 2018 im BGG enthaltene Formulierung, dass Bundesbehörden dies „grundsätzlich“ und „schrittweise“, also im Ergebnis über einen längeren Zeitraum nur teilweise umsetzen, ist damit entfallen. Außerdem müssen öffentliche Stellen gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 BGG auch ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, barrierefrei zur Verfügung stellen. Unabhängig von dieser Übergangsfrist stellt das BGG klar, dass die öffentlichen Stellen die barrierefreie Gestaltung bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung in jedem Fall zu berücksichtigen haben (§ 12a Absatz 3 BGG).

4.7.3 Die Ausnahmeregelung des § 12a Absatz 6 BGG

Gemäß Absatz 6 des § 12a BGG können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise von einer barrierefreien Gestaltung absehen, soweit sie hierdurch unverhältnismäßig belastet würden.

Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung stellt klar, dass die bisherigen Träger öffentlicher Gewalt sich auf diese Ausnahme in der Regel nicht berufen können, soweit sie bereits seit Jahren dazu verpflichtet sind, ihre Internetauftritte grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, seien nur solche zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegten. Unverhältnismäßigkeit sei insbesondere anzunehmen, wenn die Fähigkeit der öffentlichen Stelle gefährdet wäre, ihren

Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistung erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen.

Kriterien wie Zeit, Priorität oder Kenntnis sollen nach der Gesetzesbegründung und den Erwägungsgründen der EU-Webseitenrichtlinie nicht als Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung gelten (BR-Drucksache 86/18, Seite 26). Auch die nunmehr seit Juli 2018 erfassten öffentlichen Stellen im Sinne des § 12 Nummer 2 und 3 BGG können sich jedenfalls im Hinblick auf neu zu beschaffende Leistungen im Regelfall nicht auf die Ausnahmeregelung berufen, da sich eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit diesbezüglich bereits aus § 121 Absatz 2 GWB ergibt. Danach müssen sie bei der Beschaffung von Leistungen die Zugänglichkeit in der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen.

4.7.4 Die Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 12b BGG)

Mit der Umsetzung der EU-Webseitenrichtlinie wurde im BGG auch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit geregelt. Die öffentlichen Stellen des Bundes müssen in dieser Erklärung darüber Auskunft geben, inwiefern ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei sind. Diese Verpflichtung gilt seit dem 23. September 2020 für sämtliche Websites der öffentlichen Stellen. Mobile Anwendungen sind ab dem 23. Juni 2021 erfasst.

In der Erklärung ist Auskunft über den Stand der Barrierefreiheit der betreffenden Webseite oder mobilen Anwendung zu geben und darzulegen, welche Inhalte aus welchen Gründen nicht barrierefrei nutzbar sind und ob es ggf. alternative Zugänge zu ihnen gibt.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss einen sogenannten Feedback-Mechanismus enthalten, mittels dessen man sich an die öffentlichen Stellen wenden kann, um Mängel der Barrierefreiheit zu melden. Für den Fall, dass die öffentliche Stelle hierauf nicht abhilft, ist die Erklärung mit einer Erläuterung der Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle BGG und einem Link zur Webseite der Schlichtungsstelle zu versehen. Die Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik hat gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 BITV auf ihrer Webseite (zu finden unter <https://www.bfit-bund.de/DE/Downloads>) hierzu einen Leitfaden und eine Mustererklärung veröffentlicht.

4.7.5 Durchsetzungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG gemäß § 12b Abs. 2 Nr. 3 BGG

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 sieht in Artikel 9 ein Durchsetzungsverfahren vor. Hierfür wird für die Ebene des Bundes das bereits seit 2016 eingerichtete und etablierte Schlichtungsverfahren genutzt. Die Erkenntnisse aus diesen Schlichtungsverfahren als Durchsetzungsverfahren fließen laut § 9 Abs. 2 BITV 2.0 auch in die Tätigkeit der Überwachungsstelle des Bundes für barrierefreie Informationstechnik (BFIT) ein, die den regelmäßig zu erstellenden Bericht Deutschlands an die Europäische Kommission vorbereitet.

Die Länder haben in ihrem Landesrecht zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eigene Durchsetzungsmechanismen geregelt. Hier wurde zum Teil ebenfalls die Form einer unabhängigen Schlichtungsstelle gewählt. Überwiegend sind die Durchsetzungsstellen direkt bei der Landesverwaltung angesiedelt.

5 Verfahrensprinzipien und Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Die schlichtenden Personen sind zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erlangen (§ 16 Absatz 1 BGG, §§ 3, 4 BGleisV).

Das Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Die Antragstellung ist mittels Onlineformular auf der Webseite der Schlichtungsstelle BGG möglich. Alternativ können Anträge per E-Mail, Post oder zur Niederschrift eingereicht werden. Auch eine Antragstellung mittels Deutscher Gebärdensprache ist möglich.



Nach Eingang eines Antrags prüft die schlichtende Person den Antrag und beteiligt bei Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens die öffentliche Stelle, die Antragsgegnerin ist, am Verfahren. Sie hat die Gelegenheit, innerhalb eines Monats zu dem Antrag Stellung zu nehmen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BGleisV). Nach Eingang einer Stellungnahme des Trägers öffentlicher Gewalt wird die antragstellende Person hierüber informiert und erhält erneut Gelegenheit, sich zu äußern.

Den weiteren Ablauf des Verfahrens bestimmt die schlichtende Person unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit (§ 8 Absatz 1 BGleisV). Sie wirkt auf eine Einigung der Beteiligten hin. Nach den Erfordernissen des Falles können die Beteiligten auch zu einem Schlichtungstermin für eine mündliche Erörterung der Sachlage eingeladen werden. Hierbei kann die schlichtende Person den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten, um eine Einigung zu erreichen.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Anderenfalls unterbreitet die schlichtende Person nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Wenn er angenommen wird, endet das Schlichtungsverfahren an dieser Stelle. Sollten sich die Beteiligten auch dann nicht einigen, erhält der Antragsteller gemäß § 9 Absatz 1 BGleisV eine schriftliche Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

6 Verhältnis Schlichtungsverfahren zu sonstigen Rechtsbehelfen

6.1 Einzelpersonen

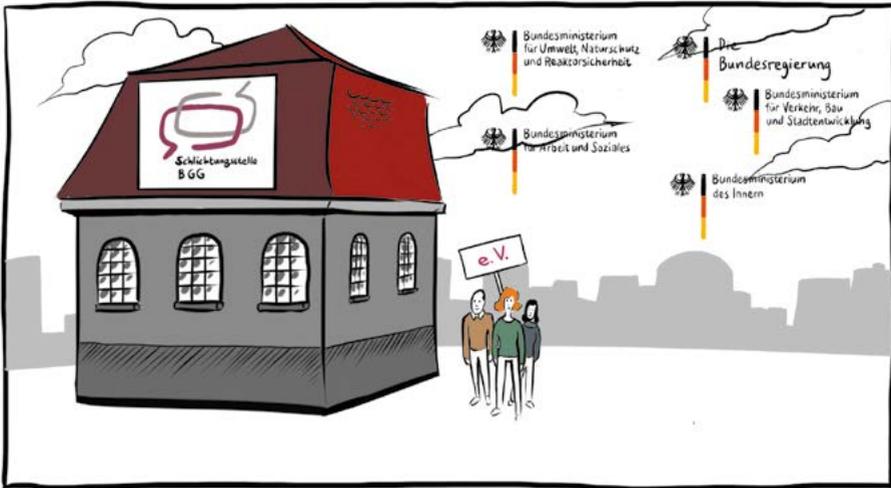
Für Einzelpersonen ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens neben sonstigen in Betracht kommenden Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln ein zusätzliches Angebot. Die Schlichtungsstelle BGG kann grundsätzlich angerufen werden, ohne vorher die Behörde um Abhilfe zu bitten.

Wenn in einem Verwaltungsverfahren auch ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt in Betracht kommt, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Diese Regelung verhindert den Ablauf der Widerspruchsfrist während eines Schlichtungsverfahrens. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb der Widerspruchsfrist eingeleitet wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 3 BGG). Diese bisher nur für das Widerspruchsverfahren geltende Regelung ist mit der Änderung des BGG im Jahre 2018 auf alle fristgebundenen Rechtsbehelfe ausgeweitet worden.

Für den Fall, dass neben dem Schlichtungsverfahren auch ein fristgebundener Rechtsbehelf in Betracht kommt, beispielsweise die Erhebung einer Klage, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2 BGG. Auch für bereits laufende Rechtsbehelfsverfahren wurde die vorherige Regelung erweitert; diese werden bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbrochen. Ein Schlichtungsverfahren endet entweder mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist.

6.2 Verbände

Vor Verbandsklagen gegen öffentliche Stellen des Bundes zu Rechten aus dem BGG ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend erforderlich. Verbandsklagen sind damit nur dann zulässig, wenn eine gütliche Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht erzielt werden konnte (§ 15 Absatz 2 Satz 5 BGG). Das Schlichtungsverfahren hat insoweit die Rolle eines Vorverfahrens. Auch für Verbände ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.





7 Erfahrungen im Berichtszeitraum 2020

Wie wohl in fast allen Lebensbereichen standen im Jahr 2020 auch für die Arbeit der Schlichtungsstelle die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie im Vordergrund. Ab März erreichte die Schlichtungsstelle eine größere Anzahl von Individual- und Verbandsschlichtungsanträgen zum Coronavirus und den entsprechenden Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden. Bemängelt wurde dabei häufig, dass die aktuellen Informationen zur Coronavirus-Situation und zur Coronavirus-Politik nicht in Deutscher Gebärdensprache erhältlich waren. Auch die fehlende Barrierefreiheit von Informationen im Internet oder von Apps oder fehlende Informationen in Leichter Sprache waren Gegenstand von Anträgen.

Trotz der oben geschilderten Situation war im Jahr 2020 ein leichter Anstieg der Schlichtungsanträge zu verzeichnen (von 177 Anträgen im Jahr 2019 auf 183 Anträge im Jahr 2020). Im Vergleich zu den vergangenen Jahren konnte bei den Anträgen zu der Nutzung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen sowie im Bereich der Leichten Sprache eine leichte Zunahme der Anträge verzeichnet werden. Dies könnte daran liegen, dass in diesen Bereichen die Informationsangebote der Schlichtungsstelle weiter ausgebaut wurden.

Die Zahl der gütlichen Einigungen lag erfreulicherweise nach wie vor bei rund 60 Prozent. Trotz teilweiser Verlagerung der Arbeit ins Homeoffice konnte die Zahl der Antragserledigungen gegenüber den Vorjahren sogar gesteigert werden.

Für die alltägliche Arbeit der Schlichtungsstelle waren die Kontaktbeschränkungen eine besondere Herausforderung. Die Umstellung auf Videokonferenzen statt persönlicher Schlichtungstermine war insbesondere dann schwierig umzusetzen, wenn eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache benötigt wurde. Außerdem ist es in Videokonferenzen deutlich schwieriger, persönliche Stimmungen oder nonverbale Aussagen durch Mimik und Gestik zu erfassen. Gerade im Bereich der Schlichtung ist es aber besonders wichtig, diese Parameter wahrzunehmen und gegebenenfalls im Gespräch aufzugreifen.

Erstaunlich erscheint auf den ersten Blick, dass trotz der neuen Aufgaben und der Zunahme der Anfragen zu diesem Thema in der Statistik lediglich 4 Prozent der Anträge die digitale Barrierefreiheit betreffen. Der tatsächliche Anteil von Verfahren mit Bezügen zur digitalen Barrierefreiheit ist deutlich höher. Der im Jahresbericht angegebene geringe prozentuale Anteil ist darauf zurückzuführen, dass in der Statistik der Schlichtungsstelle jeder Schlichtungsantrag nur einem Thema zugeordnet werden kann, um Doppelerfassungen zu verhindern. Die Anträge, in denen es um die Nutzung von Deutscher Gebärdensprache oder Leichter Sprache auf Webseiten öffentlicher Stellen ging, wurden diesen spezielleren Themen zugeordnet. Wenn man die Anträge unter dem Thema barrierefreie Informationstechnik erfassen würde, ergäbe sich ein Anteil von fast 10 Prozent der Anträge, die diesem Thema zuzuordnen sind.

Neben dem Bund waren auch die Länder durch die EU-Webseitenrichtlinie und die entsprechenden Umsetzungsgesetze dazu verpflichtet, eigene Durchsetzungsmechanismen für barrierefreie Webseiten einzurichten. Diese wurden zum Teil ebenfalls in Form unabhängiger Schlichtungsstellen eingerichtet, überwiegend sind sie bei den Landesverwaltungen angesiedelt.

Mittlerweile findet in regelmäßigen Abständen ein Austausch der Schlichtungsstelle BGG mit den Durchsetzungsstellen der Länder statt. Eines dieser Treffen wurde im vergangenen Jahr durch die Schlichtungsstelle BGG in Zusammenarbeit mit der Berliner Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik organisiert.

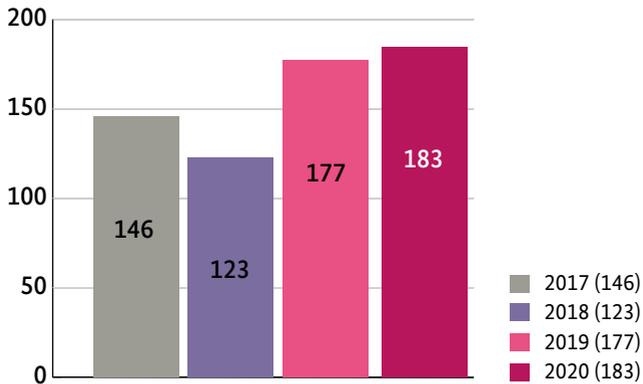
Erfreulich gestaltete sich im Jahre 2020 auch die Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle BGG mit der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT). Diese bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelte Stelle hat im Herbst 2019 ihre Arbeit aufgenommen und übernimmt mit der Überwachung, Überprüfung und Berichterlegung von digitalen Angeboten von öffentlichen Stellen Aufgaben aus der Richtlinie (EU) 2016/2102. Neben der Einbeziehung der Expertise der BFIT in mehreren Verbandsschlichtungsverfahren zur digitalen Barrierefreiheit werden die Themen der Schlichtungsverfahren auch bei der Auswahl der Stichprobenprüfungen Berücksichtigung finden und in deren Bericht einfließen. Zudem bringt sich die Schlichtungsstelle BGG in dem durch die BFIT nach § 5 der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik am 17. Juni 2020 gebildeten Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik ein.

8 Statistik

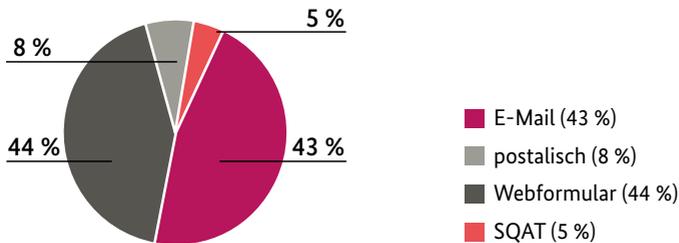
Der folgende Abschnitt gibt einen statistischen Überblick über die Schlichtungsverfahren im Berichtszeitraum, und ermöglicht einen Vergleich mit den drei ersten Jahren seit Einrichtung der Schlichtungsstelle BGG.

Abbildung 1: Anzahl der Schlichtungsanträge pro Jahr

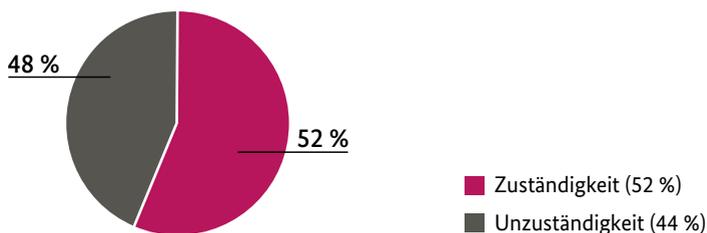
Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von 2017 bis 2020 (Gesamt: 629)



Mit 183 Antragseingängen konnte im Jahr 2020 erneut ein Anstieg der Zahl der Schlichtungsanträge verzeichnet werden.

Abbildung 2: Art des Antragseingangs**Eingangstyp der Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens 2020**

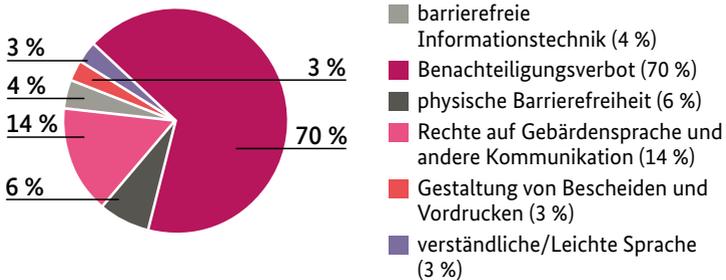
Die weit überwiegende Anzahl der Schlichtungsanträge ging wie schon seit Bestehen der Schlichtungsstelle BGG per E-Mail bzw. per Webformular ein, wobei das Webformular im Jahr 2020 erstmals am meisten genutzt wurde. Außerdem wurden im Jahr 2020 zum ersten Mal Anträge per SQAT-Verfahren in Deutscher Gebärdensprache gestellt.

Abbildung 3: Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG**Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG nach Antragseingängen 2020**

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG ist, dass eine Verletzung der Rechte aus dem BGG durch eine öffentliche Stelle des Bundes behauptet wird. Im Jahr 2020 wurde wie im Vorjahr die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle BGG für gut die Hälfte der eingegangenen Schlichtungsanträge festgestellt.

Abbildung 4: Themen der Schlichtungsanträge 2020

Themen der Antragstellenden 2020



Mit großem Abstand ging es 2020 wie schon in den Vorjahren in 7 von 10 Fällen um das im BGG definierte Benachteiligungsverbot. Dabei handelt es sich oft um Geltendmachung von Ansprüchen aus den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherung, und insbesondere auch um den Aspekt des Rechts auf angemessene Vorkehrungen bei Behinderungen.

Den zweitgrößten Anteil hatten im vergangenen Jahr Schlichtungsanträge betreffend das Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen, gerade auch in Bezug auf das diesbezüglich teils noch fehlende Angebot bei den Informationen der Bundesbehörden. Es gab einen Anstieg von Anträgen, bei denen es um fehlende Informationen in Leichter Sprache und generell um die Verständlichkeit von Texten und Sachverhalten ging.

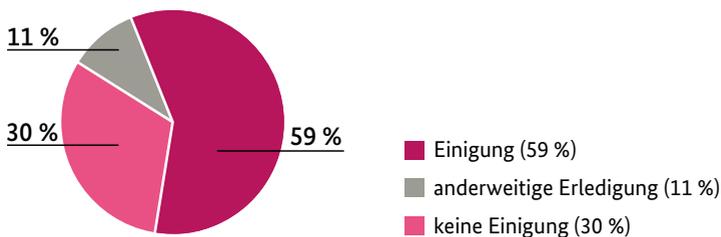
Der Anteil von Schlichtungsfällen in Bezug auf barrierefreie Informationstechnik und insbesondere die Barrierefreiheit des Webauftritts öffentlicher Stellen des Bundes lag wie im Vorjahr bei 4 Prozent. Der tatsächliche Anteil von Verfahren mit Bezügen zur digitalen Barrierefreiheit ist aber höher. Die Anträge, in denen es um die Nutzung von Deutscher Gebärdensprache oder Leichter Sprache auf Webseiten öffentlicher Stellen ging, wurden diesen spezielleren Themen zugeordnet. Würde man die Anträge unter

dem Thema barrierefreie Informationstechnik erfassen, ergäbe sich ein Anteil von fast 10 Prozent.

Die Zahl der Schlichtungsanträge bezüglich mangelnder physischer Barrierefreiheit war hingegen deutlich geringer als in den Vorjahren, obwohl das Thema barrierefreie Mobilität bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel generell sicherlich kaum an Bedeutung verloren hat.

Abbildung 5: Ergebnisse bei Beendigung der Schlichtungsverfahren

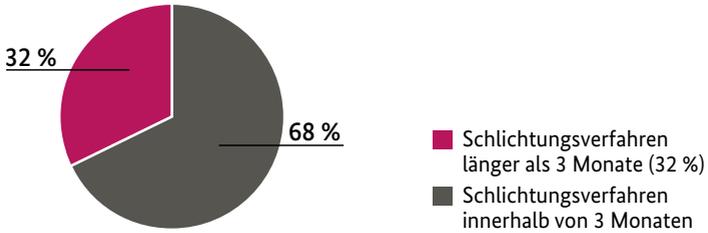
Ergebnisse Schlichtungsverfahren bei Zuständigkeit 2020



Auch im Jahr 2020 konnte wieder in deutlich mehr als der Hälfte der Schlichtungsverfahren, für die die Schlichtungsstelle zuständig war, eine Einigung erzielt werden. Der Anteil der Verfahren, in denen keine Einigung erzielt werden konnte, ging weiter zurück auf 30 Prozent. 11 Prozent der Verfahren endeten anderweitig, z. B. durch Rücknahme der Antragstellung oder durch Lösung eines Problems auf anderem als dem zunächst beabsichtigten Weg.

Abbildung 6: Dauer der Schlichtungsverfahren

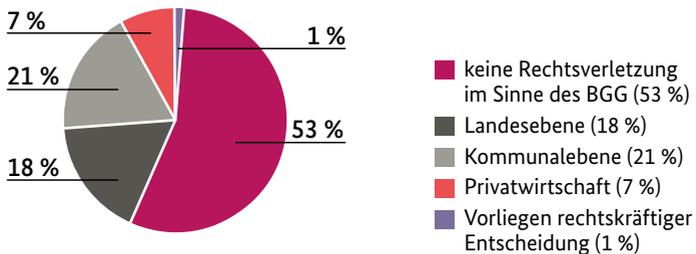
Dauer der Schlichtungsverfahren, die im Jahr 2020 abgeschlossen worden sind



Im Jahr 2020 konnten mehr als zwei Drittel der Schlichtungsverfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Verfahren, die mehr als drei Monate bis zum Abschluss des Verfahrens benötigten, betrafen wie schon in den Vorjahren meist Anträge von Verbänden.

Abbildung 7: Ablehnungsgründe

Ablehnungsgründe für Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens 2020



Soweit keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle festgestellt wurde, hatte dies insbesondere folgende Gründe:

Bei gut der Hälfte der 2020 eingegangenen Anträge konnte nach Prüfung im Ergebnis keine Rechtsverletzung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes festgestellt werden. Dies war insbesondere bei leistungsrechtlichen Themen der Fall, wenn die Erwartungen der Antragstellenden nicht von der geltenden Rechtslage gedeckt waren.

Bei rund 40 Prozent der Sachverhalte, zu denen kein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden konnte, ergab sich eine Zuständigkeit auf Länderebene oder von Kommunen. Der Anteil insbesondere von Anliegen, die Landesbehörden betreffen, ist insgesamt deutlich zurückgegangen. Es könnte daran liegen, dass die Schlichtungsstelle ihre Informationen auf der Website überarbeitet und hierzu – auch in einem einfach verständlichen Informationsfilm – noch intensiver informiert hat.

Der Anteil von Fällen, in denen keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle vorlag, weil der Antragsgegner der Privatwirtschaft zuzuordnen war, lag wie auch in den Vorjahren unter 10 Prozent.

9 Öffentlichkeitsarbeit durch die Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle möchte mehr Menschen mit Behinderungen, Verbände und Interessenvertreter über verschiedene Medien und bei diversen Veranstaltungen auf ihr Angebot aufmerksam machen. Dies war aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2020 im Wesentlichen auf den digitalen Weg beschränkt.

9.1 Webauftritt der Schlichtungsstelle

Bereits Anfang 2020 wurde ein barrierefreier Film auf der Webseite der Schlichtungsstelle veröffentlicht, der das Angebot der Schlichtung in anschaulicher Weise beschreibt. Der Film integriert die mündliche Vorstellung mit gleichzeitiger Übersetzung in die Deutsche Gebärdensprache und Untertitelung.

2020 wurde weiter neben der regelmäßigen Aktualisierung der Informationen der geplante Relaunch der Internetseite der Schlichtungsstelle vorangetrieben. Die Schlichtungsstelle wird sich voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2021 mit eigener Website unter [Schlichtungsstelle-BGG.de](https://www.schlichtungsstelle-bgg.de) und neuem Design präsentieren.

Im August 2020 wurde das auf Veranlassung der Schlichtungsstelle von Dr. Oliver Tolmein erstellte Gutachten zum Thema „EU-Fahrgastrechte und die Beförderungssituation von Menschen mit Behinderungen im deutschen Bahnverkehr“ online veröffentlicht, inklusive Zusammenfassungen der wichtigsten Inhalte in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache. Das Gutachten ist auch in Papierform bestellbar.



9.2 Informationsmaterial und Werbemittel

Die Schlichtungsstelle bietet barrierefreie Flyer in Alltagssprache, Leichter Sprache und Brailleschrift an. Außerdem stellt sie kleinere Werbemittel und Poster zur Verfügung, welche hier bei der Schlichtungsstelle BGG bestellt werden können.

Des Weiteren trägt die Schlichtungsstelle mit Textbeiträgen in verschiedenen Publikationen zum Beispiel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei. In der Septemerausgabe 2020 des Magazins *Barrierefrei* wurden die Arbeit und das Team der Schlichtungsstelle vorgestellt.

9.3 Vorträge und Veranstaltungen

Im Jahr 2020 konnten viele geplante Veranstaltungen aufgrund der Covid-19-Einschränkungen nicht stattfinden. Teilweise konnten Termine in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

Anfang März 2020 wurde das gemeinsame turnusmäßige Treffen mit den Durchsetzungsstellen der Länder zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen unter Mitwirkung der Schlichtungsstelle BGG durchgeführt.

Außerdem hat die Schlichtungsstelle BGG bei verschiedenen Veranstaltungen gegenüber Behörden, Verbänden und im universitären Bereich über ihre Arbeit informiert.

9.4 Allgemeine Anfragen an die Schlichtungsstelle BGG

Auch im Jahr 2020 wurde das Informationsangebot der Schlichtungsstelle von Bürgerinnen und Bürgern vielfach genutzt. Meist wird die Schlichtungsstelle telefonisch oder per E-Mail kontaktiert, um Näheres über ihre Aufgaben zu erfahren und sich nach der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens zu erkundigen. Besonders Raum nahm weiterhin oft die Klärung ein, ob die Schlichtungsstelle zuständig ist, und wie sich der potenzielle Ablauf eines Schlichtungsverfahrens darstellen könnte. Im Fall, dass die Schlichtungsstelle BGG ganz offensichtlich nicht zuständig ist, kommt Hilfestellung bei der Suche nach Unterstützung vor Ort oder gegebenenfalls im Wege der Verweisberatung an Beratungsstellen in den Ländern und Kommunen in Betracht.

Im Jahr 2020 machte sich auch der Hinweis vieler Behörden auf die Schlichtungsstelle BGG als Durchsetzungsstelle des Bundes bei mangelnder digitaler Barrierefreiheit von Websites deutlich bemerkbar. Dies ist verpflichtender Bestandteil der von öffentlichen Stellen des Bundes nunmehr zu veröffentlichenden Erklärung zur digitalen Barrierefreiheit ihrer Webauftritte und mobilen Anwendungen.

Es gab in diesem Kontext eine Vielzahl von irrtümlichen Anfragen per E-Mail von Personen, die eigentlich einen Kontakt zu der Behörde suchten, welche die Webseite betreibt. Durch den Hinweisbutton auf ein mögliches Schlichtungsverfahren in Bezug auf die digitale Barrierefreiheit gelangten die Ratsuchenden dann versehentlich an die Schlichtungsstelle. Für die Schlichtungsstelle war es dabei sehr zeitintensiv, die Ratsuchenden über den Irrtum aufzuklären und die tatsächlich zu kontaktierende Stelle herauszufinden.

10 Beispielfälle

Die folgenden allgemein gehaltenen Fallbeschreibungen sollen exemplarisch die Vielfalt der im vergangenen Jahr bearbeiteten Schlichtungsverfahren verdeutlichen:

10.1 Barrierefreie Informationen zur Coronavirus-Pandemie

Gegenstand mehrerer Verfahren war die Bereitstellung barrierefreier Informationen in Verbindung mit der Coronavirus-Pandemie. Ein Verband wandte sich an die Schlichtungsstelle BGG mit dem Antrag, Menschen mit Hörbehinderungen barrierefrei zu der aktuellen Gefahrenlage sowie den beschlossenen staatlichen Maßnahmen zu informieren. Hierbei ging es zum einen um die digitale Barrierefreiheit der Websites verschiedener Träger öffentlicher Gewalt. Zum anderen wurde gefordert, dass auch Pressekonferenzen für Menschen mit Hörbehinderungen in zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt werden sollten. Der Verband verwies neben der geltenden Rechtslage auf die hohe Bedeutung aktueller Informationen auch für Menschen mit Hörbehinderungen, um sich vor den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Zusammenhang mit dem Coronavirus schützen zu können. Innerhalb des Schlichtungsverfahrens wurde das Anliegen zwischen den Parteien erörtert. Die Träger öffentlicher Gewalt zeigten eine große Offenheit für das Thema des Schlichtungsverfahrens. Sie kamen der Mehrzahl der durch den Verband aufgestellten Forderungen nach und boten zum Teil zusätzliche, speziell auf Menschen mit Hörbehinderungen zugeschnittene Formate an. Dabei machten sie deutlich, dass eine Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Trägern öffentlicher Stellen auch für die Zukunft ausdrücklich begrüßt wird.

10.2 Erstattung von Fahrtkosten für ambulante Behandlung

Die Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle BGG mit der Bitte, in einem Konflikt mit ihrer Krankenkasse zur Erstattung der Fahrtkosten für eine ambulante Behandlung vermittelnd tätig zu werden, nachdem ein entsprechender Antrag durch die Krankenkassen abgelehnt worden war. Im Verfahren wurde der Sachverhalt zwischen den Parteien noch einmal aufbereitet und bisher fehlende Informationen nachgereicht. Die gewünschte Fahrtkostenerstattung wurde schließlich bewilligt.

10.3 Die Bewerberin mit Autismus-Spektrum-Störung

Eine Antragstellerin wandte sich an die Schlichtungsstelle, da sie in einem Bewerbungsverfahren bei einer Bundesbehörde angemessene Vorkehrungen hinsichtlich ihrer Autismus-Spektrum-Störung wünschte. Die Bewerberin hatte den Einstellungstest bei der Behörde mit sehr guten Ergebnissen bestanden und wollte die Stelle sehr gern antreten. Es ging nun um die Ausgestaltung der Einarbeitungszeit. Der Bewerberin war es wichtig, möglichst wenige Ortswechsel und einen ruhigen Arbeitsplatz zu haben. Dies war für sie erforderlich, um möglichst wenige angesichts ihrer Beeinträchtigung stark belastende Stresssituationen bewältigen zu müssen und ihre Aufmerksamkeit voll auf die Ausbildung richten zu können. Auch Fragen der Wohnsituation waren zu klären. Für sie wäre es zum einen sehr schwierig gewesen, hätte sie ihre bisherige Wohnung anlässlich eines Wechsels an einen anderen Ausbildungsort aus finanziellen Gründen aufgeben müssen. Und auch eine vorherige Klärung, wo sie bei unvermeidbaren Auswärtsstationen wohnen kann, war essenziell. Im Schlichtungsverfahren konnten Lösungen gefunden werden, die eine Reduzierung der Auswärtsstationen auf das unbedingt erforderliche Maß und die Unterstützung bei der Klärung aller weiteren Fragen (z. B. Zurverfügungstellung eines Wohnheimplatzes, Hilfe bei Beantragung von Trennungsgeld, Arbeitsplatzausgestaltung) beinhalteten. Die Antragstellerin konnte damit die Stelle antreten.

10.4 Zusammentreffen von körperlicher Erkrankung und psychischen Beeinträchtigungen

Eine Antragstellerin mit körperlichen Erkrankungen und psychischen Beeinträchtigungen hatte Schwierigkeiten, ein Krankenhaus zu finden, welches die diagnostische Abklärung ihrer körperlichen Erkrankung übernimmt. Sie schilderte, dass sie in sämtlichen Kliniken, in denen sie bislang deutschlandweit mit der Überweisung ihres Hausarztes vorstellig geworden war, abgewiesen worden sei und vielfach Hausverbot erhalten habe. Sie begehrte nun eine Kostenübernahme der Behandlung in der Schweiz. Im Schlichtungsverfahren konnte erreicht werden, dass die Krankenkasse die Antragstellerin unterstützte, eine Klinik im Inland zu finden, welche die Diagnostik durchführte.

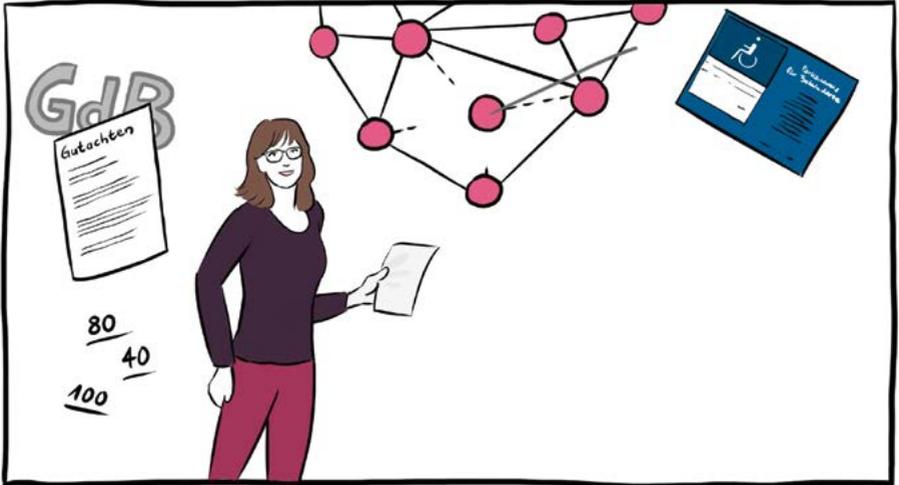
10.5 Beispiele für hilfreiche Verweisberatung

In einer Vielzahl von Fällen war die Schlichtungsstelle BGG auch im Jahr 2020 im Wege der Verweisberatung dabei behilflich, Probleme zu lösen, auch wenn keine öffentliche Stelle des Bundes beteiligt war.

Nach Einbindung eines Landesministeriums als Aufsichtsbehörde einer regional tätigen Krankenkasse wurde der zunächst abgelehnte Antrag auf Fortsetzung der Kostenübernahme für häusliche Krankenpflege als „spezielle Krankenbeobachtung“ bis zu 24 Stunden täglich für ein schwerstbehindertes Kind weiter bewilligt.

Eine alleinerziehende Mutter mit Schwerbehinderung stellte einen Schlichtungsantrag, weil die Stadt die Leistung eines Zuschusses für den Kauf eines Laptops für ihren schulpflichtigen Sohn abgelehnt hatte. Nach Prüfung stellte sich heraus, dass dieser Zuschuss als freiwillige Leistung der Kommune geleistet wird, wenn die Mutter selbst Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) hat. Besteht jedoch nur für den Sohn Anspruch auf Mehrbedarfsleistungen nach dem SGB II, wird kein Zuschuss

gezahlt. Der von der Schlichtungsstelle eingeschaltete Behinder-
tenbeauftragte wollte sich gegenüber der Kommunalpolitik dafür
einsetzen, diese einschränkende Regelung zu überdenken.



Eine stark sehbehinderte Antragstellerin bat um Unterstützung,
weil ihre Hausbank seit Kurzem Gebühren für Hilfe beim Ausfüllen
von Überweisungen in Höhe von rund 3 Euro pro Überweisung
verlangt. Ein Schlichtungsverfahren war nicht möglich, da die Bank
ein Privatunternehmen und keine öffentliche Stelle des Bundes ist.
Der Antragstellerin wurde jedoch geraten, sich zwecks Erhalt einer
Stellungnahme an den für ihre Hausbank zuständigen Bundesver-
band zu wenden. Außerdem wurde ihr empfohlen, den hauptamt-
lichen Behindertenbeauftragten ihres Landkreises einzuschalten.

Einem behinderten Geflüchteten mit psychischen Belastungen
konnten Anlaufstellen vor Ort genannt werden. In diesem Fall gab
es Hilfsangebote durch die Beratungsstelle des Regierungsbezirks
sowie den Sozialpsychiatrischen Dienst einer kirchlichen
Beratungsstelle. Weiter hat die Schlichtungsstelle hier wie auch in
zahlreichen weiteren Fällen auf das örtliche Angebot der Ergän-
zenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) für Menschen mit
Behinderungen hingewiesen.

11 Anhang

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)⁴

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

⁴ Quelle: Website www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html, zuletzt abgerufen am 22. März 2021. Den vollständigen Gesetzestext des BGG finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGG/BGG_node.html.

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

§ 12d Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundeseinzelstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 15 Verbandsklagerecht

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(1a) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar

oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.

Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser

Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Träger öffentlicher Gewalt sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in

einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Abschnitt 2a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes

§ 12 Öffentliche Stellen des Bundes

Öffentliche Stellen des Bundes sind

1. die Träger öffentlicher Gewalt,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie

- a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
- a) die Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,
 - b) die Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,
 - c) dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - d) dem Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.

§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
- (7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.
- (8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

§ 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren mitzuteilen und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen,
3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 16, der
 - a) die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) die Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

1. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen des Bundes, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes: ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentliche Stelle des Bundes antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb eines Monats.

§ 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die obersten Bundesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote, der obersten Bundesbehörden,
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

(2) Die Länder erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (§ 13 Absatz 3) Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

§ 12d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen zu erlassen über

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,

2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Bundes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

Abschnitt 3

Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt. Sie berät darüber hinaus auch die übrigen öffentlichen Stellen des Bundes, Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,
3. die Berichte der obersten Bundesbehörden und der Länder auszuwerten,
4. den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorzubereiten und
5. als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 16 zu unterstützen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben.

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist, verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 15 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,

2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn

die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Bundes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7 unterbrochen.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

- (1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein,

dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren⁵ (Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGleiSV)⁶

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren, zu den Kosten des Verfahrens und zum Tätigkeitsbericht.

(2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und der öffentlichen Stelle im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

§ 2 Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle wird bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich sind.

5 Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier in Deutscher Gebärdensprache: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/GBS/SchlichtungsstelleBGG/Weitere-Informationen/GesetzlicheGrundlagen/BGleiSV/BGleiSV_node.html.

6 Quelle: Webseite <http://www.gesetze-im-internet.de/bggleichsv/>, zuletzt abgerufen am 26. März 2021.

(2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3 Schlichtende Personen und Geschäftsverteilung

(1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen.

(3) Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung durch die schlichtenden Personen festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt unter Beteiligung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Unter Beteiligung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine schlichtende Person nur abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(6) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Verfahren übernimmt in diesem Fall ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

§ 4 Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der beteiligten öffentlichen Stelle enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Internetseite barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag jederzeit ohne Begründung zurücknehmen.

§ 6 Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichtende Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der öffentlichen Stelle übermittelt worden ist, auch dieser die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen. Ist die Schlichtungsstelle der Ansicht, dass eine andere Stelle Möglichkeiten der Abhilfe anbieten könnte, kann sie eine Verweisberatung anbieten.

§ 7 Rechtliches Gehör

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn die öffentliche Stelle keine Abhilfe schafft.

(2) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

(3) Wenn die schlichtende Person eine weitere Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der §§ 12 und 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes für geboten hält, kann sie öffentliche Stellen zur Bereitstellung ergänzender Informationen und zur Gewährung von Akteneinsicht auffordern.

§ 8 Verfahren und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Gibt die öffentliche Stelle keine Stellungnahme ab,

kann die schlichtende Person den Beteiligten allein auf Grund des Schlichtungsantrages einen Schlichtungsvorschlag nach Absatz 2 unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll einen Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch Mitteilung in Textform an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten, endet das Schlichtungsverfahren.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

§ 10 Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang unterbreitet werden.

§ 11 Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes mit den Beteiligten. Die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung finden auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung.

§ 12 Kosten des Verfahrens

Mit Ausnahme notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

§ 13 Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens, die oder der einer

Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Die Erforderlichkeit beurteilt die Schlichtungsstelle nach den Umständen des Einzelfalls. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

§ 14 Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 15 Information durch die Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine barrierefreie Website, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 veröffentlicht werden. Sie stellt klare und verständliche Informationen barrierefrei zur Verfügung, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)⁷

BITV 2.0 Ausfertigungsdatum: 12.09.2011

Vollzitat:

„Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.5.2019 I 738

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 22.9.2011 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 9 V v. 24.11.2015 I 2135 (SRV) +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Ziele

(1) Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch

⁷ Quelle: BITV 2.0 – nicht amtliches Inhaltsverzeichnis (http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/), zuletzt abgerufen am 26. März 2021.

unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der §§ 12a bis 12c des Behindertengleichstellungsgesetzes für folgende Angebote, Anwendungen und Dienste:

1. Websites,
2. mobile Anwendungen,
3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,
4. grafische Programmoberflächen, die
 - a) in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder
 - b) von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

(2) Von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen die betreffenden Stücke aus Kulturerbesammlungen in barrierefreie Inhalte umgewandelt werden können,
2. Archive, die weder Inhalte enthalten, die für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden, noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden, sowie

3. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Rundfunkanstalten des Bundesrechts, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

(3) Für den Erhalt der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte kann die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung Ausnahmen von dieser Verordnung festlegen.

§ 2a Begriffsdefinitionen

(1) Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die

1. mit Webtechnologien, beispielsweise HTML, erstellt sind,
2. über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise Browser, wiedergegeben werden können.

Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Interaktionen. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites. Von dieser Verordnung umfasst sind auch solche Websites, die sich ausschließlich an einen abgegrenzten Personenkreis richten, wie Intranets oder Extranets.

(2) Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind Programme, die auf mobilen Geräten, beispielsweise Smartphones und Tablets, installiert werden. Nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen.

(3) Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sind Bestandteile der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

(4) Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die Unterstützung von Geschäftsprozessen und Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik. Dazu zählen unter anderem

1. die Zuweisung und der Transport von Dokumenten an bearbeitende Personen,
2. die Bearbeitung dieser Dokumente,
3. die Darstellung von Prozessen, Organigrammen und Verantwortlichkeiten,
4. die Terminplanung und
5. die Protokollierung.

(5) Elektronische Aktenführung im Sinne dieser Verordnung ist die systematische und programmgestützte Vorhaltung und Nutzung von Dokumenten in elektronischer Form, beispielsweise mittels Dokumentenmanagementsystems.

(6) Grafische Programmoberflächen im Sinne dieser Verordnung sind webbasierte und nicht webbasierte Anwendungen einschließlich der

1. grafischen Nutzerschnittstellen auf zweidimensionalen Bildschirmen und Displays
2. grafischen Nutzerschnittstellen in dreidimensionalen virtuellen Repräsentationen oder in Echtzeit-Raum-Repräsentationen.

§ 3 Anzuwendende Standards

(1) Die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird vermutet, wenn diese Angebote, Anwendungen und Dienste

1. harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.

(3) Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

(4) Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden.

(5) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website regelmäßig alle zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen in deutscher Sprache, insbesondere

1. aktuelle Informationen zu den zu beachtenden Standards, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen detailliert hervorgehen,
2. Konformitätstabellen, die einen Überblick zu den wichtigsten Barrierefreiheitsanforderungen geben,
3. Empfehlungen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik nach § 5 sowie
4. weiterführende Erläuterungen.

§ 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

§ 5 Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik

(1) Bei der Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet, in dem fachkundige Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- und der Landes-Überwachungsstellen, aus Verbänden von Menschen mit Behinderungen, aus der Wirtschaft und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft sowie öffentlicher Stellen, in angemessener Zahl vertreten sein sollen.

(2) Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes beruft die Mitglieder des Ausschusses in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. den jeweils aktuellen Stand der Technik nach § 3 Absatz 2 und 3 zu ermitteln und zu dokumentieren,
2. sonstige gesicherte Erkenntnisse zur barrierefreien Informationstechnik zu ermitteln und zu dokumentieren, insbesondere Erkenntnisse bezüglich eines höchstmöglichen Maßes an Barrierefreiheit im Sinne von § 3 Absatz 4,

3. Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen nach § 3 zu erarbeiten.

(4) Der Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes unterstützt.

§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und die Informationstechnik-Dienstleister des Bundes

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit berät die öffentlichen Stellen des Bundes im Rahmen der Erstberatung nach § 13 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur barrierefreien Gestaltung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Das Informationstechnikzentrum Bund und die BWI GmbH als zentrale Informationstechnik-Dienstleister der Bundesverwaltung beraten und unterstützen bei der technischen Umsetzung der IT-Barrierefreiheit.

§ 7 Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 12b des Behindertengleichstellungsgesetzes ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen.

(2) Die nach § 12b Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedback-Mechanismus), soll von jeder Seite einer Website oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

(3) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach den §§ 3 und 4 enthalten.

(4) Die obligatorischen Inhalte, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103) festgelegt sind, sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. Die öffentlichen Stellen sollen nach Möglichkeit auch Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere Angaben zu

1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen.

Die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes veröffentlicht auf ihrer Website eine Mustererklärung.

(5) Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 3 Absatz 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(6) Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren.

§ 8 Überwachungsverfahren

(1) Das Überwachungsverfahren nach § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes durchzuführen unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 1 bis 7 sowie des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Die Überwachungsstelle erfasst im Rahmen ihrer Prüfungen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und die Erfüllung der sich ergänzend aus § 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen getrennt. Sie kann ergänzend auch eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit vornehmen.

(3) Die Überwachungsstelle kann anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

(4) Die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie der Ausschuss nach § 5 werden in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen. Die Überwachungsstelle konsultiert bei der Auswahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt ihre Einschätzungen zu einzelnen Websites und mobilen Anwendungen.

§ 9 Berichterstattung

(1) Der Bericht an die Europäische Kommission wird durch die Überwachungsstelle nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes erstellt unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).

(2) Der Bericht enthält neben den obligatorischen Angaben insbesondere auch Angaben über:

1. die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes,
2. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes, und
3. Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

§ 10 Folgenabschätzung

Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen.

Anlage 1 (weggefallen)

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 1859; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Teil 1

Für die Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild müssen gut sichtbar sein.
2. Der Hintergrund ist statisch zu gestalten. Ein schwarzer oder weißer Hintergrund ist zu vermeiden.
3. Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein.
4. Das Video ist durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet. Die farbliche Gestaltung des Logos kann dem jeweiligen Design des Auftritts angepasst werden.

Symbol für Deutsche Gebärdensprache 1



Quelle: Beschreibung auf http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/dgslogo_ls.htm bzw. http://www.dgs-filme.de/GWHomepage/images/dgs_symbol_57.png

5. Die Auflösung beträgt mindestens 320 x 240 Pixel.
6. Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.
7. Der Gebärdensprach-Film ist darüber hinaus als Datei zum Herunterladen verfügbar. Es sind Angaben zur Größe der Datei sowie zur Abspieldauer verfügbar.

Teil 2

Für die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Abkürzungen, Silbentrennung am Zeilenende, Verneinungen sowie Konjunktiv-, Passiv- und Genitiv- Konstruktionen sind zu vermeiden.
2. Die Leserinnen oder Leser sollten, soweit inhaltlich sinnvoll, persönlich angesprochen werden.
3. Begriffe sind durchgängig in gleicher Weise zu verwenden.
4. Es sind kurze, gebräuchliche Begriffe und Redewendungen zu verwenden. Abstrakte Begriffe und Fremdwörter sind zu vermeiden oder mithilfe konkreter Beispiele zu erläutern. Zusammengesetzte Substantive sind durch Bindestrich zu trennen.
5. Es sind kurze Sätze mit klarer Satzgliederung zu bilden.
6. Sonderzeichen und Einschübe in Klammern sind zu vermeiden.
7. Inhalte sind durch Absätze und Überschriften logisch zu strukturieren. Aufzählungen mit mehr als drei Punkten sind durch Listen zu gliedern.
8. Wichtige Inhalte sind voranzustellen.
9. Es sind klare Schriftarten mit deutlichem Kontrast und mit einer Schriftgröße von mindestens 1.2 em (120 Prozent) zu verwenden. Wichtige Informationen und Überschriften sind hervorzuheben. Es sind maximal zwei verschiedene Schriftarten zu verwenden.
10. Texte werden linksbündig ausgerichtet. Jeder Satz beginnt mit einer neuen Zeile. Der Hintergrund ist hell und einfarbig.
11. Es sind aussagekräftige Symbole und Bilder zu verwenden.
12. Anschriften sind nicht als Fließtext zu schreiben.
13. Tabellen sind übersichtlich zu gestalten.

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung – KHV)⁸

„Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 G v. 21.12.2020 I 3229

Eingangsformel

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

⁸ Quelle: Website <http://www.gesetze-im-internet.de/khv/>, zuletzt abgerufen am 26. März 2021.

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,
3. Kommunikationsmethoden sowie
4. Kommunikationsmittel.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere

1. akustisch-technische Hilfen oder
2. grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) Geeignete Kommunikationshilfen werden von dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt den Träger öffentlicher Gewalt bei seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 5 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern hinsichtlich der Vergütung und Abgeltung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Rahmenvereinbarungen treffen.

(7) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 5 nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 1. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD)⁹

„Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist“

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 25.11.2016 I 2659

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

⁹ Quelle: Webseite <http://www.gesetze-im-internet.de/vbd/>, zuletzt abgerufen am 26. März 2021.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Berechtigte haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger öffentlicher Gewalt selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt bei ihrer Aufgabe, blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.

(3) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

Hinweis: Alle hier abgedruckten Rechtstexte ohne Gewähr mit Stand 31. März 2021. Aktuelle Fassungen mit späteren Änderungen unter www.gesetze-im-internet.de.



Impressum

Herausgeber:

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Stand: Mai 2021

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 773-20

Telefon: 030 18 527 2805

Telefax: 030 18 527 2901

Schriftlich: Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Mauerstraße 53
10117 Berlin

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bgg.de

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-bgg.de>

Kontakt in Gebärdensprache:

SQAT-Verfahren auf der Homepage der Schlichtungsstelle BGG

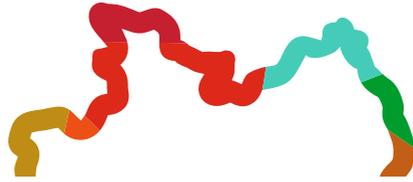
Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Foto: © Henning Schacht

Illustrationen: Erik van Schoor

Druck: Hausdruckerei BMAS

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.



**DEMOKRATIE
BRAUCHT
INKLUSION**

